

Hans-Josef Fell

Mitglied des Deutschen Bundestages Forschungspolitischer Sprecher Bundestagsfraktion B 90/Die Grünen Platz der Republik · 11011 Berlin

Informationen zum Stammzellgesetz, verabschiedet am 25.04.02

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft liegt seit Mai 2001 ein Forschungsantrag von Oliver Brüstle vor, der die Grundlagenforschung mit embryonalen Stammzellen beinhaltet. Da embryonale Stammzellen keine Embryonen sind (aus ihnen kann sich kein Mensch entwickeln) ist nach dem ESchG zwar die Gewinnung von solchen Stammzellen aus Embryonen verboten (da sie die Tötung von Embryonen zur Folge hat), nicht aber der Import und die Verwendung solcher Stammzellen. Ihnen kommt daher auch kein unmittelbarer Grundrechtsschutz zu.

Am 30. Januar 2002 wurde im Bundestag dem fraktionsübergreifenden Antrag von Margot von Renesse, Andrea Fischer und Maria Böhmer mehrheitlich zugestimmt. Dieser spricht sich dezidiert gegen verbrauchende Embryonenforschung aus. Der Import von embryonalen Stammzellen soll jedoch unter sehr engen Voraussetzungen zugelassen werden, weil ein generelles Importverbot verfassungsrechtlich nicht haltbar wäre.

Dieser Antrag wurde in einem Gesetzentwurf (Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen – Stammzellgesetz – StZG) konsequent umgesetzt, der am Donnerstag verabschiedet werden soll. Die Ergebnisse einer umfangreichen Anhörung im Forschungsausschuss wurden berücksichtigt. **Das Gesetz stellt sicher, dass das hohe Schutzniveau des Embryonenschutzgesetzes erhalten bleibt**, indem es regelt, dass nur solche menschlichen embryonalen Stammzellen importiert werden dürfen, die am 1.1.2002 bereits gewonnen worden waren. Dadurch wird ausgeschlossen, dass durch den Import – direkt oder indirekt – weitere Embryonen getötet werden. Damit wird verhindert, dass irgendwo auf der Welt Embryonen für deutsche Forschungszwecke getötet werden. Diese Stammzellen existieren bereits und die Entscheidung über das Leben dieser Embryonen ist bereits irreversibel gefallen.

Es bleibt weiterhin verboten, Embryonen zu Forschungszwecken herzustellen, zu töten und zu verwenden. Weitere Voraussetzungen für den Import ist, dass die vor dem 1. 1. 2002 gewonnenen Stammzellen in Kultur gehalten werden – also sog. **Stammzelllinien** sind.

Der Import darf nur genehmigt werden, wenn das damit verfolgte Forschungsvorhaben hochrangig und alternativlos ist, d.h. nicht auf anderem Wege – z.B: mit tierischen oder adulten Zellen – verfolgt werden kann. Damit wird sichergestellt, dass auch in Zukunft der **Schwerpunkt der Forschungsförderung bei den adulten Stammzellen** liegt.

Es wurden weitere strenge Kriterien festgeschrieben. Es dürfen nur Stammzelllinien importiert werden, wenn diese aus IVF-Behandlungen übriggeblieben sind (sog. überzählige Embryonen), nicht aus an ihnen liegenden Gründen nicht mehr zur Herbeiführung einer Schwangerschaft verwendet werden (also nicht präimplantativ selektiert sind) und zur Herstellung dieser Stammzellinien kein Geld an die Eltern geflossen ist. Das Vorliegen der Einwilligung der Eltern wird durch die Formulierung, dass die Gewinnung der Stammzellen nicht im Widerspruch zu tragenden Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung erfolgt sein darf, sichergestellt. Eine Formulierung wie sie im Beschluss vom 30 1. 02 steht, hätte zu dem Missverständnis geführt, dass die Zustimmung der Eltern die Tötung von Embryonen rechtfertigt. Dies ist nicht der Fall, sondern die Zustimmungspflicht zusätzlich zu den anderen Erfordernissen folgt aus dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrecht der Eltern.

Nur unter diesen Voraussetzungen darf eine Genehmigung für den Import und/oder die Verwendung erteilt werden. Die Genehmigungsbehörde hat vor der Entscheidung die Stellungnahme einer neu

einzurichtenden interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Zentralen Ethikkommission für Stammzellforschung einzuholen. Letztere prüft vor allem, ob das Forschungsvorhaben ethisch vertretbar ist. Weiter unterliegt das Forschungsvorhaben einer fortlaufenden Kontrolle, sowie einer öffentlich zugänglichen Registrierung.

Für deutsche Forscher ist und bleibt die Mitwirkung an der Tötung bzw. am Verbrauch von Embryonen auch in den Staaten, in denen dies zulässig ist, strafbar, sofern diese Mitwirkung von Deutschland aus erfolgt – d.h. es bleibt bei den Straftatbeständen des ESchG (Territorialitätsprinzip).

Das neue Stammzellengesetz schafft einen neuen Straftatbestand, wonach der Import und die Verwendung von embryonalen Stammzellen parallel zu den Bestimmungen des ESchGes strafbar ist, soweit keine Genehmigung vorliegt. Dies wird durch den diesbezüglichen Änderungsantrag zu § 13 von Böhmer, Fischer, Renesse nun nochmals klargestellt.

Das Gesetz soll zum 1. Juli in Kraft treten. Bis dahin soll auch die zulassende Behörde arbeitsfähig sein.

Das Gesetz und der Änderungsantrag zu § 13 von Böhm, Fischer, Renesse fand eine große Mehrheit im Deutschen Bundestag. Damit wurde im Gesetzgebungsverfahren ein außergewöhnlicher parlamentarischer Prozess erfolgreich zu Ende gebracht. Nicht nach Fraktionmehrheiten, sondern über alle Parteigrenzen hinaus wurde ein Gesetz erarbeitet, welches den hohen Stand des Embryonenschutzgesetzes sichert. Damit konnten Befürchtungen ausgeräumt werden, dass dieses Gesetz der verbrauchenden Embryonenforschung die Tür öffnen würde. Auch wenn Kritiker weiterhin das Gegenteil behaupten, ist dies aus meiner Sicht nicht so gekommen.

Im Laufe der Gesetzesentwicklung wurden praktisch alle Anzeichen in Richtung der verbrauchenden Embryonenforschung abgewehrt. Das Gesetz hat nun sehr restriktive Regelungen für die Forscher an embryonalen Stammzellen geschaffen.

Somit ist die Chance gewahrt, diese weitreichenden nationalen Regelungen auch international, z. B. In der Forschungsförderung der EU einzuführen. Damit ergibt sich zumindest eine kleine Chance, den internationalen Dammbruch für die verbrauchende Embryonenforschung einzudämmen.